Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Freitag, den 3. Juli 1864. № 73. Пятница, 3. Іюля 1864.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvern.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Руб. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Das Rambouilletschaf.

(Illust. Landw. Dorfztg.)

Man kann das Rambouilletschaf zu dem Negrettistamme rechnen. Dasselbe ist groß von Körper, hat lange Wolle und einen pechartigen Schweiß, der mehr in dem untern Stapel des Vließes, weniger in den Spitzen liegt, und hierauf begründet sich das Wollegewicht, da solcher Schweiß bei kalter Wäsche wenig oder gar nicht löslich ist. Im Allgemeinen trägt das Rambouilletschaf mehr gröbere Wolle, hat loses Vließ und deshalb auf dem Quadratzoll der Haut wenigere Wollehaare als Negrettis und Elektorals.

Man hat in neuester Zeit empfohlen, die Rambouillets in Deutschland einzuführen und dieselben theils rein fortzuzüchten, theils mit ihnen zu kreuzen. Die Ansichten hierüber sind noch verschieden. Die Einen widerrathen die Einführung dieses Schafstammes, indem sie anführen, daß die fragliche Race sehr theuer im Ankauf sei und daß die Körpergröße, wegen welcher man die Rambouillets hauptsächlich empfehle, nur eine angezüchtete Raceeigenschaft sei, welche durch starke Ernährung in wenig Generationen herangebildet werden könne, bei ungenügender Ernährung aber ebenso schnell wieder verloren gehe. In der schon ca. 75 Jahre bestehenden Stammschäferei zu Rambouillet (in Frankreich) sei stets sehr reich gefüttert worden; namentlich erhielten die Lämmer mehr als das Doppelte der bei uns gebräuchlichen Rationen und dabei viel Kraftfutter. Durch starkes Füttern könnten aber überall große Racen herangezogen werden; Körpergröße habe auch nur Fleischverwerthung zu ihrem Endziele, und zu diesem Behuf seien englische Böcke nicht nur wohlfeiler, sondern auch besser.

Von der andern Seite wird dagegen das Rambouilletschaf für solche Gegenden Deutschlands empfohlen, welche rauhe Lagen und mehr mastige Weiden haben, weil dieses Schaf wegen seiner starken Constitution hart sei und deshalb der ungünstigen Witterung im Herbst und Frühjahr besser widerstehe, als das Negrettischaf, auch pr. Kopf $^3/_4$—1 Pfd Wolle mehr scheere als dieses. Hierzu komme noch, daß das Rambouilletschaf erblichen Krankheiten weniger unterworfen sei und den unschätzbaren Vorzug habe, daß es so nachhaltig vererbe, daß bei irgend sorgfältiger Paarung fast gar keine Rückschläge zu besorgen seien. Züchte man konsequent mit Rambouilletwiddern, so werde das Resultat eine gleichmäßige Wolle mit einer Textur im Stapel sein, die sich zu manchen Fabrikzwecken vorzugsweise eigne und deßhalb von vielen Käufern stets gesucht sein werde.

Wenn in Vorstehendem der Hauptaccent blos auf die größere Wollerzeugung der Rambouillets gegenüber den Negrettis gelegt ist, so ist berichtigend zu bemerken, daß sich die Rambouillets auch durch Körpergröße hervorthun, und somit auch als Fleischschafe mehr empfehlen als die Negrettis; die Fleischschafzucht hat aber in unsern Tagen eine sehr hohe Bedeutung.

Auf der internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung in Hamburg waren nicht nur Mutterschafe und Böcke der Rambouillets, sondern auch Producte der Kreuzung dieser mit Negrettis ausgestellt, welche die Wahrheit obiger Angaben bezeugten. Das durchschnittliche lebende Gewicht eines ältern Mutterschafes der Rambouillet-Race unmittelbar nach der Schur stellt sich auf 120 Pfund, das Gewicht der ungewaschenen Wolle auf 12 Pfund mit 35 Proc. reinen Wollfetts. Böcke wogen durchschnittlich 180 Pfund und lieferten ca. 18 Pfd. Wolle das Stück. Was die Produkte der Kreuzung zwischen Rambouilletböcken und Negrettischafen anlangt, so war eine wesentliche Verbesserung der Negrettirace nicht zu verkennen; sie stellte sich heraus in der Verbesserung und Vergrößerung der Figur und im vermehrten Gewicht edler Kammwolle.

Die Frage über die Rambouillets ist jedenfalls eine nicht unwichtige für solche Schäfereibesitzer, welche in Folge des Futters, Klimas und der Localität auf Fleisch- oder Kammwolleerzeugung angewiesen sind.

Dr. W. Löbe.

Stand der Rigaer Börsenbank am 30. Juni 1864.

Activa.

Darlehen gegen Werthpapiere und Waaren	1,052,560	Rbl. S.	— K.
Inventarium und als Einrichtungs-Fonds reservirt	6,000	" "	— "
Kündbare Werthpapiere	4,247	" "	56 "
Zinsen auf Einlagen	29	" "	75 "
Unkosten für Gagen, Miethe, Porto rc.	1,769	" "	70 "
Cassa-Bestand: in Metalliques 467,809 R. 65 K. in Baar 225,957 " 45 "	693,767	" "	10 "
	1,758,374	Rbl. S.	11 K.

Passiva.

Grund-Capital	100,000	Rbl. S.	— Kop.
Einlagen	1,425,644	" "	48 "
Zinsen und Gebühren	12,260	" "	24 "
Giro-Conti	220,469	" "	39 "
	1,758,374	Rbl. S	11 Kop.

Der Zinsfuß für Einlagen bleibt bis auf Weiteres:
für den Bankschein Lit. A. $3^{6}/_{10}$ pCt. pro anno,
d. i. 3 Kop. täglich für den Schein von 300 Rbl.;
für den Bankschein Lit. B. $4^{32}/_{100}$ pCt. pro anno,
d. i. $1^{2}/_{10}$ Kop. täglich für jede 100 Rbl.;
für den Bankschein Lit. C. $4^{68}/_{100}$ pCt. pro anno,
d. i. $6^{5}/_{10}$ Kop. täglich für den Schein von 500 Rbl.;
für den Bankschein Lit. D. $5^{4}/_{100}$ pCt. pro anno,
d. i. $1^{4}/_{10}$ Kop. täglich für jede 100 Rbl.;
für Darlehen gegen Staatspapiere, Pfandbriefe, vom Staate garantirte Actien und Waaren 6 pCt. pro anno,
" " " Hypotheken $6^{1}/_{2}$ pCt. pro anno,
" " auf gegenseitigen Ruf gegen Werthpapiere $5^{1}/_{2}$ pCt. pro anno.

Das Directorium.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 3. Juli 1864.

Bekanntmachungen.

In Anlaß anderweitiger Festlichkeiten

wird die auf Sonntag den 5. Juli angezeigte **Feier in Altona** bis auf Weiteres **aufgeschoben.**

Ergebenst **TRETAU.**

Die Anmeldungen von Schülern zur Aufnahme in das städtische Real-Gymnasium werden am 1. August, von 9 Uhr Vormittags ab, im Locale der Anstalt (Marstallstraße, Haus Stritzky) entgegengenommen werden. Beizubringen sind das Taufattestat, der Impfschein und das Schulzeugniß. Zur Aufnahme in die unterste Classe des Gymnasiums wird außer den in den Elementarschulen zu erlangenden Kenntnissen, Fertigkeit im Französisch-Lesen und Kenntniß der lateinischen Declinationen und Conjugationen verlangt. Diejenigen, welche in einer höhern Classe eintreten wollen, haben sich einer Prüfung in allen Lehrgegenständen der derselben vorhergehenden unteren Classen zu unterwerfen.

Riga, den 1. Juli 1864.

Director **Haffner.**

C. R. Wischmann,

Schlossermeister,

Pferdestraße Nr. 237 (unweit der Sandpforte), empfiehlt sich mit fertiger Schlosserarbeit, als: **Thüren- und Fensterbeschlägen, Hängen und Schlössern** verschiedener Art, **Kappfensterbeschlägen, Ofenthüren, Bratöfen, Heizthüren und Schiebern** zu engl. Küchen. 2

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 71. Riga, Freitag, den 3. Juli 1864.

Angebote.

Guts-Verkauf.

Ein Privatgut im Friedrichstädtschen Kreise, drei ein halb Meilen von Jacobstadt und eben so weit von der Eisenbahn und sechs Meilen von Friedrichstadt nach neuer Wirthschaftsart eingerichtet, im besten Zustande und mit vollständigem Inventario, bestehend in einer Hoflage, einem Beihofe, zwei Krügen, drei- und zwanzig Gesindestellen, den erforderlichen Knechtsländereien, zwei Buschwächtern, mit einem Areal von mehr als 900 Lofstellen fruchtbarem Ackerlande, zureichenden Wiesen, Weiden und Waldungen, versehen mit einer Brennerei, Ziegelei und erheblichen Mastung, steht, eingetretener Familienverhältnisse wegen **zu annehmbarem Preise aus freier Hand zum Verkauf.**

Die nähern Nachweisungen darüber sowie über den Kaufpreis ertheilt der Herr Oberhofgerichts-Advocat **E. v. Sacken in Mitau,** Schreiberstraße im v. Korffschen Hause Nr. 8, an den sich Kauflustige zu wenden belieben.

Mitau, den 20. Juni 1864. 1

Permanente Ausstellung und Verkauf
landwirthschaftl. Maschinen

aus den anerkannt besten Fabriken **Englands** und **Deutschlands.**

St. Petersburger Vorstadt, Haus Haak, Elisabethstrasse Nr. 1.

Offen täglich von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends.

Auch werden daselbst verkauft und Bestellungen entgegengenommen auf verschiedene Arten Dünger, als: **besten Superphosphat, Guano, Phospho-Peru-Guano etc.**

Helmsing & Grimm. 3



Wheeler Wilson's

hier schon rühmlichst bekannte

Amerikanische

Steppstich-Nähmaschinen

mit allen neuesten Hilfsapparaten

verkaufen

Helmsing & Grimm.

Näh-Unterricht wird auf Verlangen **unentgeltlich** ertheilt und werden ausführliche Gebrauchs-Anweisungen in deutscher Sprache, zum Selbst-Unterricht **gratis** beigegeben. 3

Die Guts- und Gemeindeverwaltung des Stadtpatrimonial-Gutes **Klein-Jungfernhof** bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die an das genannte Gut **gerichtete Correspondenz vom 3. Juli a. c. ab vom Rigaschen Gouvernements-Postcomptoir abgeholt** werden wird und daher solche über Riga statt Kurtenhof zu adressiren ist.
Klein-Jungfernhof, den 20. Juni 1864. 1

Anzeige für Kur- und Livland.
Auf Ansuchen des ehemaligen Inhabers der Krongut Drackenschen Schenke, Günther, wird der zu Riga verzeichnete Schuhmachergeselle Jonas Kunst hiemit aufgefordert, seine bei dem ꝛc. Günther verpfändeten Sachen, als: einen alten Schuppenpelz und einen silbernen Siegelring, binnen zwei Monaten a dato, und zwar bis zum 13. August d. J. auszulösen, widrigenfalls dieselben am letztgenannten Tage zur Befriedigung seines Creditors und der Insertions-Gebühren für diese Bekanntmachung, hierselbst meistbietlich werden versteigert werden. 3
Baldon-Krons-Gemeindegericht, 18. Juni 1864.
(Kurl. Gouv.-Ztg. Nr. 51, vom 27. Juni 1864.)

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 73. Freitag, 3. Juli — Пятница, 3. Іюля 1864.

Officieller Theil. — **ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.**

Allgemeine Abtheilung. — **Отдѣлъ общій.**

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des mit Hinterlassung eines bereits publicirten Testaments des verstorbenen hiesigen Bürger-Okl. Johann Heinrich Eiche gen. Kröger irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 29. Novbr. 1864 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 29. Mai 1864.

Nr. 296. 2

In Stelle des Livl. Vice-Gouverneurs:
Aelterer Regierungsrath: B. Poorten.
Aelterer Secretair H. v. Stein.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество умершаго Рижскаго мѣщанина Іогана Гейнриха Эйхе прозведенны Крегеръ, оставившаго духовное завѣщаніе уже публикованное, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ, въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи числа и не позднѣе 29. Ноября 1864 г., въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они со своими объявленіями и претензіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. № 296. 2

Рига въ Ратгаузѣ, 29. Мая 1864 г.

За Лифл. Вице-Губернатора:
Старшій Совѣтникъ Б. Поортенъ.
Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Officieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть оффиціальная.

Locale Abtheilung. — **Отдѣлъ мѣстный.**

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Folge der unaufhörlich beim Minister des Innern eingehenden Berichte der Stadt- und Land-Polizeibehörden darüber, daß die an sie zu solchem Zwecke gelangten Entscheidungen den Bittstellern ausgereicht worden, wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung in Veranlassung eines desfallsigen Circulairs des Ministers des Innern am 25. Mai c. Nr. 96 sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden des Gouvernements hierdurch vorgeschrieben, die in Nr. 105 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom Jahre 1854 Seitens der Gouvernements-Obrig-

keit ergangene Bekanntmachung über das in dieser Hinsicht einzuhaltende Verfahren zur genauen Richtschnur zu nehmen. Hiernach haben die Stadt- und Land-Polizeien die ihnen als Entscheidung auf Bittschriften von Privatpersonen zugesandten Bekanntmachungen dem Bittsteller gegen Quittung über den Empfang derselben in dem Quittungsbuche der Behörde auszureichen. Diese Quittung bezeichnet die allendliche Erfüllung und sind hierüber keine weiteren Berichte vorzustellen; Falls aber die Polizeibehörden den Bittsteller in dem angegebenen Wohnort nicht ermitteln, so haben dieselben ohne die Eröffnung zurückzusenden, dieselbe so lange bei sich zu bewahren, bis der Bittsteller selbst sich in der Behörde meldet.

Nr. 1780.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands aufgetragen die durch die diesseitige Publication sub Nr. 247 in der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 27. Januar c. veranlaßten Nachforschungen nach der Mitauschen Bürgerokladistin Marie Laterreur geb. Neumann und deren Sohn Wilhelm Laterreur einzustellen, da dieselben bereits, gemäß der Unterlegung des Rigaschen Landgerichts, bei demselben sistirt worden sind. Nr. 1787.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden hierdurch aufgetragen, nach der in der Nacht vom 1. auf den 2. dieses Monats aus der Irrenanstalt zu Alexandershöhe entsprungenen geisteskranken Soldatenfrau Dahrte Resucha, welche muthmaßlich einen goldenen mit M. S. gezeichneten Haarreifen mitgenommen hat, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und dieselbe im Ermittelungsfalle bei genannter Anstalt einzuliefern.

Signalement der Dahrte Resucha: Alter 29 Jahr, Wuchs mittel, Haare dunkelblond, Augen blaugrau, Nase spitz, Gesicht rund, Kinn und Mund gewöhnlich. Dieselbe war mit einem segelleinenen Hemde, gezeichnet mit A. H., einem leinenen Unterrock, einem blaugestreiften leinenen Kapott, einem Paar leinener Strümpfe, einem Paar Schuhen, einer Haube und einem bunten baumwollenen Kopftuch bekleidet. Nr. 1800.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von dem Rigaschen Gouvernements-Postcomptoir wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf Anordnung der höheren Post-Obrigkeit die einspännige Post aus Walk nach Werro vom 29. Juni an, Montags und Donnerstags um 8 Uhr Morgens befördert werden soll.

Die Annahme der Correspondenz zu diesen Posten findet Sonntags und Mittwochs von 4 bis 7 Uhr Nachmittags und an den Tagen der Abfertigung bis zu einer Stunde vor Abgang der Post statt.

Riga, den 1. Juli 1864. Nr. 2064.

Рижская Губернская Почтовая Контора симъ доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что по распоряженію Высшаго Почтоваго Начальства съ 29. Іюня сего года одноконная между г. Валкомъ и Верро почта будетъ отправляться изъ Валка въ Верро по Понедѣльникамъ и Четвергамъ въ 8 часовъ по полуночи.

Наборъ корреспонденціи назначенной къ отправленію съ сими почтами производиться будетъ въ Валкской Почтовой Которѣ по Воскресеньямъ и Средамъ отъ 4 до 7 часовъ по полудни, а въ самые дни отправленія до 7 часовъ по полуночи.

№ 2064.

* *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Eduard Baron von Kruedener auf das im Rigaschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele belegene Gut Metzküll um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während dreier Monate, a dato dieser Bekanntmachung, zu sichern.

Riga, den 18. Juni 1864. Nr. 1003. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Georg von Stein auf das im Rigaschen Kreise und Allaschschen Kirchspiele belegene Gut Judasch um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 23. Juni 1864. Nr. 1056. 3

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät Se. Excellenz der Herr Landrath Paul Baron Ungern-Stern-

berg auf das im Pernauschen Kreise und Fellinschen Kirchspiele belegene Gut Schloß Fellin um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 12. Juni 1864. Nr. 948. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livl. adligen Credit-Societät der Herr Oberdirections-Rath G. Baron von Krüdener auf das im Rigaschen Kreise und Allendorfschen Kirchspiele belegene Gut Zarnau um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 12. Juni 1864. Nr. 976. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Landrath und Oberdirector C. P. Baron von Krüdener auf das im Dorpatschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele belegene Gut Neuhof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, zu sichern.

Riga, den 12. Juni 1864. Nr. 943. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimitt. Rittmeister und Ritter Gregor von Helmersen auf das im Wendenschen Kreise und Schujenschen Kirchspiele belegene Gut Schloß Schujen um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während dreier Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 29. Mai 1864. Nr. 842. 1

* * *

Von der Polizeiabtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts wird der Eigenthümer einer Kuh, welche unter dem Stadtpatrimonialgute Dreylingsbusch herrenlos angetroffen worden ist, hierdurch aufgefordert, sich zu melden.

Riga, den 2. Juli 1874. Nr. 497.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht: Demnach die Livländische Credit-Oberdirection in Veranlassung eines bei ihr um Bewilligung eines erhöhten Pfandbriefs-Darlehns angebrachten Ansuchens der resp. Besitzer der Güter Schloß Serben im Serbenschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises, Breslau im St. Matthiäschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises, Kalnemoise im Marienburgschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises, Lettin im Schwaneburgschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises und Druween im Tirsenschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises, in Grundlage Beschlusses der General-Versammlung der Interessenten des Livländischen adligen Credit-Vereins zuvörderst dieses Hofgericht um Ausscheidung des durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerlandes der obgenannten Güter aus seinem seitherigen Hypothekenverbande mit den genannten Gütern und um Befreiung dieses Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung, sowie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, demnächst auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livl. Bauer-Verord. § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschrieben ist, requirirt hat; als werden auf gedachte Requisition der Livländischen Credit-Oberdirection alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken an die Güter Schloß Serben, Breslau, Kalnemoise, Lettin und Druween resp. deren Hofesländereien und an das obenbezeichnete Bauerland der vorbesagten fünf Güter Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die Ausscheidung jenes innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlandes aus seinem seitherigen gemeinschaftlichen Hypotheken-Verbande mit den genannten fünf Gütern formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme aller auf die besagten fünf Güter ingrossirten Forderungen und namentlich auch der auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehen und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins,

zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams d. i. spätestens bis zum 2. August 1865 desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder nichtprivilegirter, sowie kein stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das durch die Demarcationslinie festgestellte sämmtliche Gehorchs- oder Bauerland der Güter Schloß Serben, Breslau, Kalnemoise, Lettin und Druween, sobald die auf den vorbesagten fünf Gütern ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, in seinem gesammten sodann auszuscheidenden Umfange und gleichergestalt auch das demnächst als völlig getrenntes und selbstständiges Hypothekenstück verbleibende gesammte Hofesland der obgenannten fünf Güter, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gehorchs- oder Bauerlande und resp. auf dem Hofeslande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich das obenbezeichnete Gehorchs- oder Bauerland frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf den bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gütern Schloß Serben, Breslau, Kalnemoise, Lettin und Druween lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den vorbenannten fünf Gütern gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 17. Juni 1864.

Nr. 2330. 3

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht: Demnach der Herr Hofrath Friedrich Graf Stenbock-Fermor, als Eigenthümer und Besitzer des im Nietauschen Kirchspiele, Rigaschen Kreises belegenen Gutes Schloß Nitau zum Behufe beabsichtigten Verkaufs sämmtlicher zu diesem Gute gehöriger in einem übergebenen Verzeichnisse specificirter acht und siebenzig Bauergesinder sammt Appertinentien, allhier bei diesem Hofgerichte um Ausscheidung dieser Bauergesinder sammt Appertinentien aus ihrem seitherigen gemeinsamen Hypotheken-Verbande mit dem Gute Schloß-Nitau und um Befreiung dieser Bauergesinder von aller und jeder bisherigen hypothekarischen Verhaftung, so wie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, demnächst auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 lit. d gesetzlich vorgeschrieben ist, gebeten hat; als werden von dem Livländischen Hofgerichte in Willfahrung solchen Ansuchens alle diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirter oder nichtprivilegirter, ingrossirter oder nicht ingrossirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek an das Gut Schloß-Nitau sammt Appertinentien und Inventarium resp. dessen Hofesländereien und an dessen sämmtliche oberwähnte acht und siebenzig Bauergesinder sammt Appertinentien Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die gebetene Ausscheidung dieser Bauergesinder sammt Appertinentien aus ihrem seitherigen gemeinsamen Hypotheken-Verbande mit dem Gute Schloß-Nitau formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, so wie mit Ausnahme der auf dem Gute Schloß-Nitau ruhenden Pfandbriefsschuld des Livländischen adligen Credit-Vereins, insofern von demselben nicht einzelne Gesinder schon von der Verhaftung für die Pfandbriefsschuld eximirt worden, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato

dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 3. August 1865 desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß die sämmtlichen zu dem Gute Schloß-Ritau gehörigen, laut beigebrachtem Verzeichniß specificirten acht und siebenzig Bauergesinder sammt Appertinentien und gleichergestalt auch das demnächst als völlig getrenntes und selbstständiges Hypotheken-stück verbleibende Hofesland des genannten Gutes unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesen Bauergrundstücken und resp. auf dem Hofeslande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der einstweiligen Mitverhaftung für die rücksichtlich der Bauergrundstücke, sofern dieselben nicht bereits von solcher Mitverhaftung eximirt worden, annoch abzulösende Schloß-Ritausche Pfandbriefsschuld, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich die obberegten acht und siebenzig Bauergesinder sammt Appertinentien frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nicht hypothekarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit ihnen vereinten Gute Schloß-Ritau lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Schloß-Ritau gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden werden sollen und daß demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt sodann hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten acht und siebenzig Bauergesinder ohne Gestattung ferneren Widerspruchs des in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 lit. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 18. Juni 1864.

Nr. 2380. 1

* * *

Von einem Kaiserlichen Rigaschen Landgerichte werden hiermit und Kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche

1) an den in c. 1000 Rbl. S. und vier voraussichtlich inexigiblen resp. verjährten Obligationen im Betrage von 3740 Rbl. 71½ Cop. bestehenden Nachlaß des unverehelicht am 22. Septemb. 1860 zu St. Petersburg verstorbenen geistesschwachen Fräuleins Natalie Stannikow, sowie
2) an den c. 300 Rbl. S. betragenden Antheil des seit vielen Jahren verschollenen Matrosen Bernhard Theodor Hempel an dem hierselbst in Verhandlung stehenden Nachlaß seines Vaters, weil. Hofgerichtsministerials Johann Carl Hempel,

irgend welche Erb- oder sonstige Ansprüche zu erheben gesonnen sein sollten, hiermit aufgefordert, binnen der gesetzlichen Frist von Nacht und Jahr, d. h. innerhalb eines Jahres, sechs Wochen und drei Tagen, gerechnet vom heutigen Tage ab, in eigener oder in Person gehörig legitimirter Bevollmächtigter sich mit ihren Ansprüchen und Einwendungen bei diesem Landgerichte zu melden, selbige wie erforderlich auszuführen und das ferner Rechtliche abzuwarten, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf obiger Frist Niemand weiter mit irgend welcher An- oder Einsprache wird zugelassen und über die bezeichneten Nachlässe anderweitig was Rechtens wird statuirt werden.

Signatum im Kaiserlichen Landgerichte zu Riga den 23. Juni 1864. Nr. 1725. 3

* * *

Demnach von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga ein proclama ad concursum creditorum et convocandos creditores des Zimmermeisters Johann Georg Alexander Frauenstein nachgegeben worden, als werden von dem Landvogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den gedachten Gemeinschuldner irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, ihm Zahlungen zu leisten haben oder sich im Besitze von Vermögensobjecten desselben befinden sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall verordneten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungsverpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege spätestens binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 13. December 1864 bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwanigen Debitoren rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

So geschehen, Riga-Rathhaus im Landvogteigerichte, den 13. Juni 1864. Nr. 302. 1

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den hauptsächlich aus dem allhier im 3. Stadttheile sub Nr. 253a belegenen Wohnhause nebst Appertinentien bestehenden Nachlaß der mit Hinterlassung eines bereits eröffneten Testaments verstorbenen Sattlersfrau Ello Cerehn früher verehelichten Kärner entweder als Gläubiger oder Erben ge-

gründete Ansprüche machen zu können vermeinen hiermit peremtorie aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 15. December 1864 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwaigen Erbansprüche zu dociren, unter der ausdrücklichen Verwarung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welcher Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präkludirt sein soll, wonach sich Jeder, den solches angeht zu richten hat. V. R. W.

Dorpat, Rathhaus am 15. Juni 1864.

Nr. 841. 3

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an das in hiesiger Stadt, im 2. Stadttheile und 1. Quartal der Vorstadt sub Nr. 147/128 belegene, der verwittweten Caroline Amalie Dimse geb. Flach gehörig gewesene und von derselben mittelst am 23. Mai d. J. obgeschlossenen, gehörig corroborirten Contracts, an den Wollsortirer Johann August Weiß verkaufte hölzerne Wohnhaus nebst Garten und sonstigen Appertinentien, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben, oder wider die geschehene Eigenthumsübertragung sprechen zu können vermeinen sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen oder Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams, also spätestens am 7. Juli 1865, allhier beim Rathe anzugeben und selbige in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Frist Niemand weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt, das obenbezeichnete Wohnhaus nebst Garten und sonstigen Appertinentien aber dem rechtmäßigen Acquirenten Johann August Weiß eigenthümlich adjudicirt werden wird. Wonach sich zu achten.

Pernau-Rathhaus, den 26. Mai 1864.

Nr. 1067. 3

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden alle Diejenigen, welche an das in der Vorstadt Bremerseite sub Nr. 280/45 belegene, den Erben des weil. Jacob Waimann gehörig gewesene und von denselben mittelst am 5. Mai d. J. corroborirten Contracts an den zum Gemeindeverband des Gutes Abia gehörigen Johann Lindt verkaufte hölzerne Wohnhaus cum appertinentiis irgend welche Ansprüche zu haben, oder wider die geschehene Eigenthumsübertragung sprechen zu können vermeinen sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams, also spätestens am 17. Juli 1865, allhier anzugeben und selbige in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Frist Niemand weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt, das vorbezeichnete Immobil aber dem Johann Lindt eigenthümlich adjudicirt werden wird. Wonach sich zu achten.

Pernau-Rathhaus, den 5. Juni 1864.

Nr. 1149. 3

* * *

Demnach von einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau ein proclama ad concursum creditorum des hiesigen Fabrikanten gußeiserner Erzeugnisse, insbesondere landwirthschaftlicher Maschinen, Friedrich Schiller verfügt worden, als werden Alle und Jede, die an den gedachten Gemeinschuldner irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen, oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall verordneten Strafbestimmungen angewiesen, mit solchen ihren Ansprüchen resp. Zahlungs-Verpflichtungen unter Beibringung gehöriger Belege, binnen 6 Monaten a dato, d. i. bis zum 6. December dieses Jahres bei diesem Rathe entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten sich anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Pernau, Rathhaus den 6. Juni 1864.

Nr. 1165. 3

Torge.

Von der Arensburgschen Domainen-Bezirksverwaltung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Verpachtung des im Livländischen Gouvernement, Arensburgschen Kreise, Carmelschen Kirchspiele unter dem publ. Gute Pechel belegenen Kronsteinbruchs Kuigoauk gerechnet vom Tage der Bestätigung des Torgresultats durch das Domainen-Ministerium, auf 6 Jahre, Torge auf den 24. und 28. Juli a. c. in Arensburg in dieser Bezirks-Verwaltung werden abgehalten werden.

Zu diesen Torgen haben sich die etwanigen Pachtliebhaber unter Beibringung gehöriger Saloggen und ihrer Standesbeweise, in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zeitig

vor Abhaltung der Torge zu melden, es werden aber auch schriftliche Eingaben mit Offerten über die Pachtzahlung in versiegelten Couverts unter Beobachtung der in den Art. 1909 und 1910 des Swods der Gesetze Band X (Ausgabe vom Jahre 1857) enthaltenen Bestimmungen entgegengenommen.

Die näheren Pachtbedingungen können vor Abhaltung der Torge in der Canzellei der Bezirksverwaltung eingesehen werden.

Arensburg, Domainen-Bezirksverwaltung, den 23. Juni 1864. Nr. 685. 3

* * *

Отъ 2. Департамента С. Петербургскаго уѣзднаго суда объявляется, что по опредѣленію сего суда, на удовлетвореніе претензіи купца Василья Кручкова въ 574 руб. 82 коп. с., будетъ продаваться съ публичнаго торга 90,000 штукъ сженнаго алаго кирпича, по предложенной цѣнѣ, принадлежащаго Графинѣ Екатеринѣ Ивановой Стенбокъ-Ферморъ. Продажа будетъ произведена въ присутствіи сего суда въ срокъ торга 21. Іюля 1864 года, въ 12 часовъ утра. Опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся желающіе могутъ разсматривать въ семъ судѣ, а самый кирпичь на 5 верстѣ отъ С. Петербурга по Невскому бичевнику на дачѣ г-жи Стенбокъ-Ферморъ. № 522. 3

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ Присутствіи его, согласно постановленію 10. Апрѣля, назначенъ, на 18. Января 1865 года, торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу принадлежащаго помѣщику Виктору Андрееву Шахно имѣнія Рунданы, съ деревнями: Шкарлупово, Бояры, Рунданы, Лосышки, Налоги, Межевепры, Клумстово, Ячменишки, Ковалишки, Сумплево, Зуброво, Лоборжи, Гринково, Рудзиши, Островъ, Роцово, Городокъ Ближнево, Замостье, или Барсуки, Струкали, Боровая, Зыргово, Пежлево, Рулево, Пуща и Клещево, фольварокъ Криница и корчмы Рунданы и Роцово, состоящаго во 2 станѣ Люцинскаго уѣзда, въ которомъ показано по описи земли 3050 дес., а по плану 4185 дес. 174 квад. саж., изъ этого количества 2160 дес. отведено въ надѣлъ крестьянамъ того имѣнія, числящимся по ревизіи: 576 муж. и 562 жен., на лицо 601 муж. и 572 жен. пола душъ. Кромѣ того въ планѣ нѣтъ вошедшихъ въ опись фольварка Креницы и деревни Пущи, въ коихъ количество земли не обозначено. Имѣніе это, по десяти-лѣтней сложности годоваго дохода, оцѣнено въ 30000 руб. и назначено въ продажу, на удовлетвореніе долговъ его, Шахно присужденныхъ рѣшеніями присутственныхъ мѣстъ: а) Надворному Совѣтнику Ивану Богинскому 7500 руб., б) Ксендзу Розмовичу 438 руб. 90 коп., в) помѣщику Леопольду Соколовскому, по сохранной роспискѣ, 6000 руб., съ процентами, г) Ст. Петербургской Сохранной Казнѣ 31892 руб., а также взысканій и недоимокъ, числящихся по Люцинскому Уѣздному Казначейству, Витебскимъ: Губернской Коммисіи Народнаго Продовольствія и Приказу Общественнаго Призрѣнія, сколько окажется, по собираемымъ свѣдѣніямъ.

Желающіе участвовать въ торгахъ, могутъ разсматривать бумаги, къ этой публикаціи и продажѣ относящіяся, въ Губернскомъ Правленіи. № 5476. 3

* * *

Холмскій Уѣздный Судъ обявляетъ, что 17. Августа с. года, назначенъ торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу недвижимаго имѣнія Холмскаго помѣщика нынѣ умершаго Павла Михайлова Юкавскаго, состоящаго Псковской губерніи, Холмскаго уѣзда, 2 стана, заключающагося въ пустоши Бородовицы, въ коей земли разнаго качества 154 дес. 2000 саж., въ пустоши Зубово-Бойно тожъ 20 дес., въ пустоши Русаново, Рысково тожъ съ пустошью Петрашковой и сельцомъ Владимірскимъ, состоитъ земли удобной и неудобной 14 дес. и замежевана въ одной окружной межѣ единственнаго владѣнія; кромѣ же означенной земли, отхожихъ пустошей и спорныхъ земель не имѣется, озеръ и судоходныхъ рѣкъ нѣтъ. Съ описанной земли получается годоваго доходу 40 руб. сер. Имѣніе это оцѣнено въ 400 руб. сер., и продается за неплатежъ имъ, Юкавскимъ казенныхъ и частныхъ взысканій. Желающіе купить это имѣніе, могутъ разсматривать бумаги, до означенной прбликаціи и продажи относящіяся, въ Холмскомъ Уѣздномъ Судѣ. Нум. 157. 2

* * *

Nachdem von Seiten der betreffenden Militair-Autorität die Abtragung des rechts vom

Rankendamm auf der Kobernschanze befindlichen Walles und die Verschüttung des Grabens daselbst gestattet worden, fordert das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium Diejenigen, welche die bezeichneten Erd- und Planirungs-Arbeiten übernehmen wollen, desmittelst auf, sich an den auf den 2. und 7. Juli d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Saloggen bei dem Eingangs genannten Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 23. Juni 1864.

Nr. 677. 1

Въ слѣдствіе того, что подлежащимъ военнымъ Начальствомъ изъявлено согласіе на срытіе вала, состоящаго по правой рукѣ отъ Ранкской дамбы на коберъшанцѣ и на засыпаніе канавы тамъже находящейся — Рижская Коммисія Городской Кассы приглашаетъ лицъ, желающихъ принять на себя производство означенныхъ земляныхъ работъ и планировку, явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 2. и 7. Іюля с. г. съ часа по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ. Нум. 677. 1

Г. Рига-Ратгаузъ Іюня 23. дня 1864 г.

* * *

Vom Rathe der Stadt Werro wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei demselben das zum Nachlaß der unverehelicht verstorbenen Karoline Elisabeth Freudenfeldt gehörige, in der Stadt Werro sub Nr. 112 belegene kleine Wohnhaus von Holz sammt Appertinentien in dem auf den 13. August 1864 anberaumten Torg- und dem Peretorgtermine am 17. August d. J., Vormittags um 12 Uhr unter den sodann zu eröffnenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden soll.

Werro-Rathhaus, den 18. Juni 1864.

Nr. 697. 1

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts soll Montag am 6. Juli d. J., Nachmittags um 4 Uhr, der Nachlaß des weil. ehemaligen Kaufmanns Johann Carl Gottfried Sastoßky, bestehend in Möbeln, verschiedenen Gartenbänken, Wirthschaftsgeräthen und mehren anderen brauchbaren Sachen, vor dem Eingange zum Kaiserlichen Garten, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. Carl Ed. Seebode, Waisenbuchhalter.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumbei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das Billet des Gemeinen Johann Tomaschewsky vom 2. April 1862, Nr. 37.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Carl Andreas Wilhelm Zietemann,

nach dem Auslande.

Friedrich Schaurel, Johann Magnus, Elja Mowschowitsch Hofenschäfer, Eduard Ludwig Asmus, Marie Alwine Pannewitz, Jewsignei Potapow Masslennikow, Peter Iwanow Matorin, Konstantin Petrow Suslennikow, Heinrich Müller, Urschula Iwanowa Grizkewitsch, Laser Rosenberg, Trafim Jakowlew, Gustav Alexander Schiebek, Johann Heinrich Peter Holzmeyer, Irina Ossipowa Stepanowa geb. Dementjewa, Leiba Jankelowitsch Behrmann, Akulina Leonowa Jakowlewa, Nicolai Weinberg, Fekla Iwanowa Sirowa, Hirsch Itzkow Choskin, Carl Georg Benjamin Stechmesser nebst Frau, Elisabeth Juliana Sahrding, Anna Giesler, Robert Leopold Krause, Awkenti Jakowlew Boruischew, Johann Georg Adolph August Kreutzberg,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die Behörden, Pastorate und Gutsverwaltungen die Patente Nr. 77—85 und für die betreffenden Abonnenten die Beilage Nr. 14 über das Getränkesteuerwesen.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**